

## Merkblatt

### zur Haltung von Papageien und Sittichen

1. Wegen der besonderen gesundheitlichen Gefahren, die bei der Haltung von Papageien und Sittichen auftreten können, schreibt das Gesetz vor, dass die Erlaubnis der zuständigen Behörde einzuholen ist, sofern man mit diesen Tieren Zucht oder Handel betreiben will. Sie wird vom jeweiligen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) erteilt und ist an die Erfüllung bestimmter Anforderungen gebunden.

So müssen geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung der Tiere vorhanden sein und die für die Betreuung verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.

Das betrifft vor allem Kenntnisse über die Lebensweise der jeweiligen Arten, Aufzucht, Haltung, Fütterung und die Grundsätze der Hygiene und des Seuchenschutzes. Diese Sachkunde kann durch Selbststudium der entsprechenden Fachliteratur, Erfahrungsaustausch mit anderen Züchtern und Mitgliedschaft in einem Zuchtverein erworben werden und ist vor der Erlaubniserteilung nachzuweisen.

2. Jeder Züchter oder Händler von Papageien und Sittichen hat die in seinem Besitz befindlichen Tiere eindeutig und unverwechselbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass für jedes Exemplar mit Hilfe der Buchführung Herkunft und Verbleib einwandfrei festgestellt werden kann.

Für die Kennzeichnung der Tiere sind Fußringe zu verwenden, die von der **Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH - Ringstelle , Postfach 6164, 65051 Wiesbaden** gegen Vorlage einer beglaubigten Kopie der amtstierärztlichen Genehmigung bezogen werden können. Dort ist auch das Kontrollbuch erhältlich. Abweichend davon dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind.

3. Züchter und Händler müssen für ihren gesamten Bestand eine jederzeit aktuelle und kontrollierbare Buchführung nachweisen, mit der Zucht, Aufnahme, Erwerb, Abgabe und tierärztliche Behandlungen gegen Psittakose nach folgendem Schema erfasst werden:

- a) Art der Tiere,
- b) Ringnummern und Beringungsdatum bei Eigenzucht,
- c) Datum des Erwerbs, Herkunft, Kennzeichen,
- d) Datum der Abgabe und Empfänger oder des Abgangs bei Verendung und Kennzeichnung,
- e) Beginn, Dauer, Ergebnisse bei erforderlichen Behandlungen gegen Psittakose sowie Angabe der verwendeten Arzneimittel und ihre Dosierung.

Das Nachweisbuch kann über o. g. Adresse oder einen zugelassenen Züchterverein bezogen werden und muss dem Schema der Anlage I entsprechen. Es dürfen nur gebundene Bücher mit fortlaufender Nummerierung der Seiten verwendet werden.

#### 4. Krankheitserscheinungen bei Psittakose:

Die Psittakose ist eine Infektionskrankheit der Papageien und Sittiche, die auf den Menschen übertragbar ist und dabei das Krankheitsbild einer schweren Lungenentzündung verursachen kann.

Der Erreger ist unmittelbar von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger, vor allem Staub, übertragbar. Die Einatmung von infiziertem Staub ist auch die Hauptansteckungsquelle für den Menschen.

Krankheitserscheinungen beim Tier sind nicht immer charakteristisch, können sogar trotz bestehender Erregerausscheidung ganz fehlen. Neben unspezifischen Symptomen, wie Abmagerung, gesträubtes Gefieder, Appetitlosigkeit treten Nasen- und Augenausfluss sowie Durchfall auf. Ohne Behandlung tritt nach wenigen Tagen oder Wochen der Tod ein.

Die sichere Diagnose kann erst durch bakteriologische Untersuchung gestellt werden.

Bei der Haltung von Psittaciden ist zu beachten, dass auch Tauben, Enten, Puten sowie Hühner und Gänse von der Krankheit betroffen sein können.

#### 5. Schutzmaßnahmen beim Seuchenausbruch:

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachtes der Psittakose ist dies umgehend vom Tierhalter beim zuständigen LÜVA anzuzeigen. Noch vor der amtlichen Feststellung sind vom Besitzer erste Schutzmaßnahmen einzuleiten, die eine Seuchenverschleppung verhindern. Dazu gehören:

- Absonderung der kranken oder krankheitsverdächtigen Tiere von anderen für die Psittakose empfänglichen Tieren.
- Keine Beseitigung von Tieren, Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen, die mit kranken Tieren oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind.
- Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen die Tiere untergebracht sind, darf nur durch den Tierbesitzer erfolgen. Dabei sind Schutzbekleidung und Atemschutz (Maske, feuchtes Tuch) zu tragen.

#### 6. Tierartgerechte Haltung:

Bei der Unterbringung der Tiere sind die unterschiedlichen Haltungsansprüche der einzelnen Arten zu beachten. Volieren und Käfige sind so zu gestalten, dass sich die Tiere artgemäß bewegen können und keine Verletzungsgefahr besteht.

Bei Außenvolierenhaltung muss ein Schutzraum vorhanden sein, der jederzeit von den Tieren aufgesucht werden kann. Der Schutzraum muss beheizbar sein.

Zu den geforderten Mindestmaßen für Volieren und Käfige siehe Anlage II.

#### 7. Veterinärrechtliche Grundlagen der Haltung von Papageien und Sittichen

- a) Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260)- **regelt Genehmigungspflicht (§ 17g)**
- b) Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose in der Neufassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3531)- **regelt Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht sowie Maßnahmen bei Seuchenverdacht bzw. amtlicher Seuchenfeststellung**
- c) Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.04.2005 (BGBl. I S. 997)- **regelt Pflicht zur Quarantänisierung bei Einfuhr von Papageien aus Drittländern (nur in vom Amtstierarzt genehmigten und überwachten Haltungen möglich)**
- d) Neufassung des Tierschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206)

## Anlage II:

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

<b>Sittiche und langschwänzige Papageien</b>		
<b>Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten</b>	<b>Maße des Käfigs / der Voliere Länge x Breite x Höhe in m</b>	<b>Grundfläche des Schutzraumes in m<sup>2</sup></b>
bis 25	1,0 x 0,5 x 0,5	0,5
über 25 bis 40	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0
über 40	3,0 x 1,0 x 2,0	2,0

<b>Aras</b>		
<b>Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten</b>	<b>Maße des Käfigs / der Voliere Länge x Breite x Höhe in m</b>	<b>Grundfläche des Schutzraumes in m<sup>2</sup></b>
bis 40	2,0 x 1,0 x 1,5	1,0
über 40 bis 60	3,0 x 1,0 x 2,0	1,0
über 60	4,0 x 2,0 x 2,0	2,0

<b>Loris</b>		
<b>Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten</b>	<b>Maße des Käfigs / der Voliere Länge x Breite x Höhe in m</b>	<b>Grundfläche des Schutzraumes in m<sup>2</sup></b>
bis 20	1,0 x 0,5 x 0,5	0,5
über 20	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0